



Unterhalts-, Sozial- und Versicherungsabzug im Rahmen der Familienbesteuerung

DA 21/2012 vom 31. Oktober 2012

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung der Unterhalts-, Sozial- und Versicherungsabzüge im Zusammenhang mit den verschiedenen Familienkonstellationen sind in den nachfolgend aufgeführten Gesetzesbestimmungen und Weisungen zu finden:

BG	vom 25.9.2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455; BB1 2009 4729)
StHG	vom 14.12.1990 (Stand 1.1.2011) Art. 9 Abs. 2 lit. c, g, h und m
DBG	vom 14.12.1990 (Stand 1.1.2012) Art. 23 lit. f, Art. 24 lit. e, Art. 33 Abs. 1 lit. c, Art. 34 lit. a, Art. 212 Abs. 1 und 2 ^{bis} , Art. 213 Abs. 1 lit. a und b, Art. 214
StG OW	vom 30.10.1994 (Stand 1.1.2012) Art. 25 lit. f, Art. 26 lit. e, Art. 35 Abs. 1 lit. c, g und l, Art. 37 Abs. 1 lit. a, b, c d und f
Kreisschreiben EStV	Nr. 30 vom 21.12.2010

1.2 Grundsatz

Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Eltern werden gemeinsam veranlagt. Einkommen und Vermögen der Eltern werden zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Alle Abzüge werden in der gemeinsamen Veranlagung berücksichtigt. Es wird der Verheiratetenabzug gewährt.

Ledige, geschiedene und gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Eltern werden getrennt veranlagt. Leben sie mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, kann ein Elternteil den Einzelternabzug beanspruchen. Bei getrennt veranlagten Eltern muss jeweils bestimmt werden, wer die entsprechenden Abzüge vornehmen kann (vgl. Beispiele Ziffer 2.2.).

Eine rechtliche Trennung liegt vor, wenn die Ehegatten sich i.S. von Art. 117 ZGB gerichtlich getrennt haben. Eine tatsächliche Trennung ist gegeben bei kumulativem Vorliegen einer räumlichen Trennung (getrennter Wohnsitz oder Wohnstätte), getrennter Verwendung der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt bzw. Unterstützung des einen durch den anderen Ehegatten mit ziffernmässig bestimmten Beträgen und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (StE 2002, B 13.1 Nr. 13).

1.3 Spezialfall - geteilter Wohnsitz (interkantonal/international)

Ein geteilter Wohnsitz liegt vor, wenn verheiratete Eltern, welche in ungetrennter Ehe leben, ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen haben. Die Steuerfaktoren der Ehegatten sind zusammenzurechnen und zwischen den betroffenen Kantonen aufzuteilen. Am jeweiligen Hauptsteuerdomizil jedes Ehegatten besteht auch ein sekundäres Steuerdomizil des anderen Ehegatten. In der Regel findet eine hälftige Teilung des Erwerbseinkommens, des beweglichen Vermögens und der Erträge daraus zwischen den Kantonen statt. Bestreitet jeder Ehegatte seinen Unterhalt im Wesentlichen aus seinem Einkommen, sind jedem Kanton das Einkommen und das bewegliche Vermögen des betreffenden Ehegatten zuzuweisen. Die jeweiligen Steuerfaktoren sind zum Gesamtsteuersatz und mit dem Verheiratetenabzug zu erfassen. Die Sozial-, Unterhalts- und Versicherungsabzüge sind im Verhältnis des zugewiesenen Reineinkommens aufzuteilen (vgl. StE 2002 B 13.1 Nr. 13 und StE 2004 A 24.24.3 Nr. 2).

Bei einem geteilten Wohnsitz von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wo nur ein Ehegatte den Wohnsitz in der Schweiz hat, ist nur derjenige hier kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig. Der im Ausland lebende Ehegatte ist mangels persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz nicht steuerpflichtig. Eine Steueraufteilung findet nicht statt. Der in der Schweiz lebende Ehegatte hat sein eigenes Einkommen und Vermögen zum Satz des gesamten ehelichen Einkommens und Vermögens zu deklarieren. Die Sozial-, Unterhalts- und Versicherungsabzüge sind im Verhältnis des zugewiesenen Reineinkommens aufzuteilen (vgl. BGr, 5.2.2008, 2C_523/2007).

1.4 Gemeinsam besteuerte Eltern mit Kinder

Gemeinsam besteuerte Eltern können für jedes minderjährige und volljährige in beruflicher oder schulischer Ausbildung¹ stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, in der gemeinsamen Steuererklärung einen Kinder- und Versicherungsabzug vornehmen. Bei volljährigen Kindern ist der Kinderabzug nur zulässig, wenn das Kind auf die Unterstützung der Eltern angewiesen ist. Erzielt das volljährige Kind ein eigenes Einkommen und übersteigt das Reineinkommen **zuzüglich** eines Vermögensverzehrs von 20 % des steuerbaren Vermögens den Betrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr, so ist davon auszugehen, dass die Eltern nicht mehr zur Hauptsache für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen. In diesem Fall kann der Kinderabzug nicht mehr gewährt werden.

1.5 Nicht gemeinsam besteuerte Eltern mit minderjährigen Kindern

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit separaten Haushalten und minderjährigen Kindern, steht der Kinder-, Versicherungs- und Einelternabzug demjenigen Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet und besteht ein gemeinsames Sorgerecht, steht der Kinder- und Versicherungsabzug beiden Eltern je hälftig zu. Wurde die elterliche Sorge nur einem Elternteil zugewiesen, so kann nur dieser den ganzen Kinderabzug beanspruchen. Der Einelternabzug wird demjenigen Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt, gewährt. Bei alternierender Obhut wird der Abzug demjenigen Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamem Haushalt, steht der Kinder-, Versicherungs- und Einelternabzug dem Elternteil zu, welcher die Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinder- und Versicherungsabzug beiden Eltern je zur Hälfte zu. Der Einelternabzug wird in der Regel demjenigen Elternteil mit dem höheren Einkommen zugewiesen. Verfügt jedoch nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, so kann dieser den ganzen Kinder- und Versicherungsabzug sowie den Einelternabzug vornehmen.

1.6 Nicht gemeinsam besteuerte Eltern mit volljährigen Kindern

Ab dem Zeitpunkt, ab welchem das Kind volljährig wird, können die Kinderalimente vom Leistenden nicht mehr abgezogen werden und sind demzufolge beim Erhaltenden nicht mehr steuerbar. Werden im Jahr der Volljährigkeit noch Kinderalimente bezahlt, sind diese pro Rata bis zum 18. Geburtstag des Kindes abziehbar bzw. steuerpflichtig. Die Zuteilung des Kinder- Versicherungs- und Einelternabzuges richtet sich nach Stichtagsprinzip am Ende der Steuerperiode.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit separaten Haushalten und volljährigen Kindern wechselt der Kinder- und Versicherungsabzug somit zu demjenigen Elternteil, der Kinderalimente leistet, da davon auszugehen ist, dass dieser zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Der alimentenerhaltende Elternteil kann gegen Nachweis der Kosten in der Höhe des Abzuges den Unterstützungs- und eventuell zusätzlich den Versicherungsabzug vornehmen. Der Einelternabzug steht demjenigen Elternteil zu, welcher mit dem Kind zusammenlebt. Werden im Jahr der Volljährigkeit keine Kinderalimente mehr geleistet, kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch den Kinder- und Versicherungsabzug beanspruchen, sofern sich das Kind noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet und er dafür zur Hauptsache sorgt (vgl. Rz 1.4).

¹ Gemäss KS EStV Nr. 30, Rz 10.3 ist damit grundsätzlich die Erstausbildung gemeint. Aufgrund des Gesetzestextes muss die rechtliche Durchsetzung dieser Auslegung jedoch in Frage gestellt werden. Der Kinderabzug ist deshalb grundsätzlich zu gewähren, wenn sich volljährige Kinder noch in einer Ausbildung befinden und die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen.

Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes, steht der Kinder- und Versicherungsabzug demjenigen Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel mit dem höheren Einkommen, zu. Der andere Elternteil kann gegen Nachweis der Kosten in der Höhe des Abzuges den Unterstützungs- und eventuell den Versicherungsabzug geltend machen. Der Einelternabzug kann grundsätzlich derjenige Elternteil beanspruchen, welcher mit dem Kind zusammenlebt. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinder-, Versicherungs- und Einelternabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind wohnt.

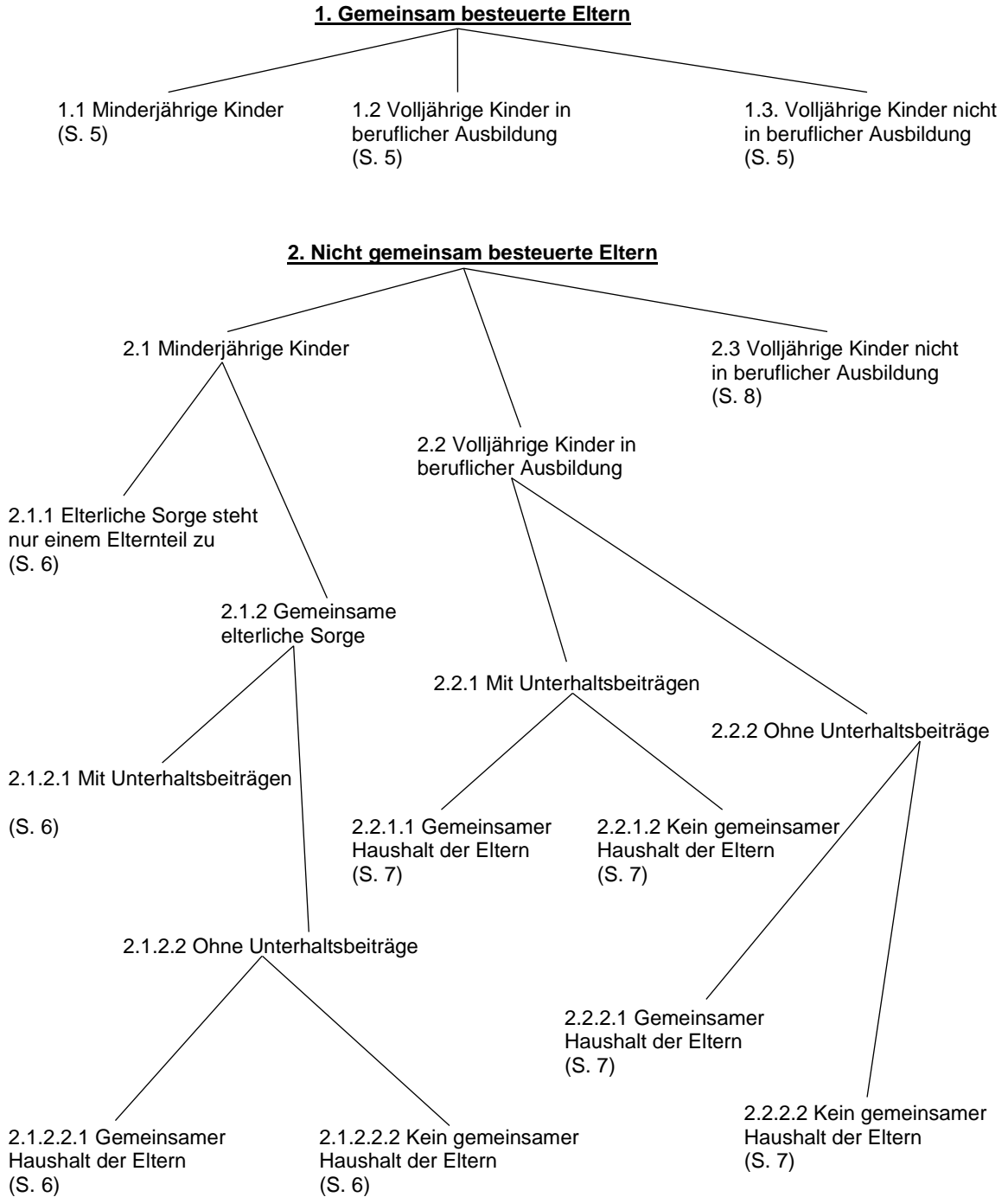
Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamem Haushalt und volljährigen Kindern steht der Kinder- und Versicherungsabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Der Elternteil, welcher den Kinderabzug geltend machen kann, erhält auch den Einelternabzug. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes, steht der Kinder- und Versicherungsabzug demjenigen Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel mit dem höheren Einkommen, zu. Der Elternteil, welcher den Kinderabzug geltend machen kann, erhält auch den Einelternabzug (Als Praxislösung wäre hier auch die Konkubinatslösung gemäss Rz 1.5 denkbar). Werden keine Kinderalimente bezahlt, steht der Kinder-, Versicherungs- und Einelternabzug dem Elternteil zu, welcher die höheren finanziellen Beiträge an den Unterhalt des Kindes leistet. In der Regel ist dies derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen.

1.7 Sonderabzug für Steuerpflichtige mit Kindern

Den Sonderabzug für tiefe Einkommen gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. f StG können auch nicht gemeinsam besteuerte Eltern, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben beanspruchen sowie nicht gemeinsam besteuerte Eltern mit separaten Haushalten und einem gemeinsamen Sorgerecht mit alternierender Obhut. Die Gesetzesbestimmung von Art. 37 Abs. 1 lit. f StG für die Gewährung des Sonderabzuges setzt das Zusammenleben mit Kindern und die Sorge im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b StG voraus. Dies trifft insbesondere bei intakten Familienverhältnissen zu (Normalfall). Bei getrennt lebenden bzw. nicht gemeinsam besteuerten Eltern ist aufgrund der Formulierung keine eindeutige Zuteilung mehr möglich (das Kind wohnt bei einem Elternteil - der andere Elternteil leistet die höheren Beiträge an den Unterhalt des Kindes). Es ist aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit dem Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Bst. b StG grundsätzlich auf die Zuteilung des Kinderabzuges bzw. auf den Elternteil mit der überwiegenden Unterhaltsleistung für das Kind abstellen wollte. . Daraus folgt, dass demjenigen Elternteil, welchem der Kinderabzug zusteht, auch der Sonderabzug gewährt wird. Erfolgt beim Kinderabzug eine hälftige Aufteilung des Kinderabzuges, so wird auch der Sonderabzug bei jedem Elternteil je zur Hälfte zum Abzug zugelassen. Für die Berechnung des Sonderabzuges ist so vorzugehen, dass dieser aufgrund des entsprechenden Reineinkommens jedes Elternteiles separat berechnet und dann halbiert wird.

2. Übersicht

2.1 Familienverhältnisse



2.2 Abkürzungen

E1 / E2	Elternteil	
K	Kind	
VHA	Verheiratetenabzug	20 % RE (min. 4'300.-- max. 10'000.--)
EA	Einelternabzug	20 % RE (min. 4'300.-- max. 10'000.--)
KA	Kinderabzug	6'200.--
AWA	Auswärtswohnendenabzug	5'100.--
UA	Unterstützungsabzug	2'400.--
KBA	Kinderbetreuungskostenabzug	max. 10'000.--
AA	Alimentenabzug	
VA	Versicherungsabzug für Kind	700.--
GT	Grundtarif (DBSt)	
VT	Verheiratetentarif (DBSt)	
ET	Elterntarif (DBSt)	
SAK	Sonderabzug mit Kind	10 % Differenz RE < 100'000.--

2.3 Beispiele

1. **Gemeinsam besteuerte Eltern**

1.1 Minderjährige Kinder

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	VHA		ET	
gemeinsam besteuert	KA, VA		KA, VA	
	kein UA		kein UA	
	ev. KBA ²		ev. KBA	
	kein AA		kein AA	
	ev. AWA ³			
	SAK			

1.2 Volljährige Kinder in beruflicher Ausbildung

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	VHA		ET	
gemeinsam besteuert	KA ⁴ , ev. VA ⁵		KA, ev. VA	
	kein UA ⁶		kein UA	
	kein KBA		kein KBA	
	kein AA		kein AA	
	ev. AWA			
	SAK			

² Der KBA kann nur bis zum 14. Geburtstag des Kindes geltend gemacht werden (Voraussetzungen vgl. DA Nr. 18/2012)

³ Neu auch für Lehrlinge ab 1.1.2012 Nachtrag zum StG vom 1.7.2011

⁴ Kein Abzug, wenn Kind ein RE zuzüglich 20 % Vermögensverzehr vom steuerbaren Vermögen von > 20'000.-- deklariert. Neu ist analog Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG keine Altersgrenze mehr vorgesehen (vgl. auch KS EStV Nr. 30, Rz 10.3).

⁵ Kein Abzug, wenn der VA in der STE vom Kind deklariert und gewährt wird.

⁶ Eine Kumulation von KA und UA für das gleiche Kind ist nicht zulässig (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. d StG)

1.3 Volljährige Kinder nicht in beruflicher Ausbildung

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	VHA		VT ⁷	
gemeinsam besteuert	kein KA, kein VA		kein KA, kein VA	
	ev. UA ⁸		ev UA ⁹	
	kein KBA		kein KBA	
	kein AA		kein AA	
	kein AWA			
	kein SAK			

2. Nicht gemeinsam besteuerte Eltern

2.1 Minderjährige Kinder

2.1.1 Elterliche Sorge steht nur einem Elternteil zu

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	kein EA	EA	GT	ET
getrennt besteuert	kein KA, kein VA	KA, VA	kein KA, kein VA	KA, VA
	kein UA ¹⁰	kein UA	kein UA	kein UA
E2 mit elterlicher	kein KBA	ev. KBA ¹¹	kein KBA	ev. KBA
Sorge	ev. AA	kein AA	ev. AA	kein AA
	kein AWA	ev. AWA		
	kein SAK	SAK		

2.1.2 Gemeinsame elterliche Sorge

2.1.2.1 Mit Unterhaltsbeiträgen

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	kein EA	EA	GT	ET
getrennt besteuert	kein KA, kein VA	KA, VA	kein KA, kein VA	KA, VA
	kein UA	kein UA	kein UA	kein UA
E1 leistet Alimente	ev. KBA ¹²	ev. KBA	ev. KAB ¹³	ev. KBA
E2 erhält Alimente und	AA	kein AA	AA	kein AA
lebt mit K	kein AWA	ev. AWA	kein AWA	ev. AWA
	kein SAK	SAK		

⁷ Der ET wird gewährt, wenn die Eltern mit einer unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet (Art. 214 Abs. 2^{bis} DBG und KS EStV Nr. 30, Rz 13.4.4).

⁸ Sofern das Kind unterstützungsbedürftig im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. d StG ist. In diesem Falle wäre eventuell auch der VA zu gewähren, wenn die Unterstützung den entsprechenden Betrag erreicht.

⁹ Gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG analog FN 8. Ist die Unterstützungsbedürftigkeit gegeben, müsste zusätzlich auch der ET gewährt werden (vgl. FN 7).

¹⁰ Der UA kann gewährt werden, wenn keine Alimente bezahlt werden, es müssen jedoch Leistungen von mindestens in der Höhe des UA nachgewiesen werden. (Kumulation von KA und UA ist unzulässig)

¹¹ In der Regel ist dies der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt (vgl. DA KStV Nr. 18/2012 vom 30.6.2012, Rz 2.4)

¹² In der Regel ist dies der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt. Bei alternierender Obhut kann jeder Elternteil max. Fr. 5'000.-- der nachgewiesenen Kosten in Abzug bringen (vgl. DA KStV Nr. 18/2012 vom 30.6.2012, Rz 2.4).

¹³ vgl. KS EStV Nr. 30, Rz 14.5

2.1.2.2 Ohne Unterhaltsbeiträge

2.1.2.2.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	EA	kein EA	ET	GT
getrennt besteuert	½ KA ¹⁴ , ½ VA	½ KA, ½ VA	½ KA ¹⁵ , ½ VA	½ KA, ½ VA
	kein UA	kein UA	kein UA	kein UA
E1 leistet den Unterhalt zur Hauptsache	ev. KBA ¹⁶	ev. KBA	ev. KBA ¹⁷	ev. KBA
	kein AA	kein AA	kein AA	kein AA
	ev. AWA ¹⁸ od ½	ev. ½ AWA		
	½ SAK	½ SAK		

2.1.2.2.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	kein EA ¹⁹	EA	GT	ET
getrennt besteuert	½ KA, ½ VA	½ KA, ½ VA	½ KA, ½ VA	½ KA, ½ VA
E1 leistet den Unterhalt zur Hauptsache	kein UA	kein UA	kein UA	kein UA
	ev. KBA ²⁰	ev. KBA	ev. KBA ²¹	ev. KBA
E2 wohnt mit Kind zusammen	kein AA	kein AA	kein AA	kein AA
	ev. AWA od ½	ev ½ AWA		
	½ SAK	½ SAK		

2.2 Volljährige Kinder in beruflicher Ausbildung

2.2.1 Mit Unterhaltsbeiträgen

2.2.1.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	EA	kein EA	ET	GT
getrennt besteuert	KA ²² , VA	kein KA ²³ , ev.VA ²⁴	KA, VA	kein KA, ev. VA
	kein UA	ev. UA ²⁵	kein UA	ev. UA
E1 leistet Alimente	kein KBA	kein KBA	kein KBA	kein KBA
	kein AA	kein AA	kein AA	kein AA
	ev. AWA	kein AWA		
	SAK	kein SAK		

¹⁴ Gemäss Art 37 Abs. 1 lit. b StG

¹⁵ Gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG

¹⁶ vgl. DA KStV Nr. 18/2012 vom 30.6.2012, Rz 2.3

¹⁷ vgl. KS EStV Nr. 30, Rz 14.8.

¹⁸ Der AWA, ist demjenigen Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt, zu gewähren oder er kann wie der KA zu je ½ Anteil aufgeteilt werden.

¹⁹ Grundsätzlich ist der EA demjenigen zu gewähren, welcher mit dem Kind zusammenlebt und zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt. Besteht keine alternierende Obhut bzw. lebt der Elternteil, der zur Hauptsache für das Kind aufkommt nicht mit diesem zusammen, wird der EA demjenigen Elternteil gewährt, welcher mit dem Kind zusammenlebt. Bei alternierender Obhut steht der EA demjenigen Elternteil mit dem höheren Einkommen bzw. der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt zu (vgl. KS EStV Nr. 30, Rz 13.4.2 und Rz 14.4.2).

²⁰ vgl. FN 12

²¹ vgl. KS EStV Nr. 30, Rz 14.4

²² Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, kann derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen den KA und VA geltend machen.

²³ Dem anderen Elternteil steht der Gegenbeweis für die höheren finanziellen Beiträge an den Unterhalt der Kinder offen. In diesem Fall geht der KA und VA an den anderen Elternteil über.

²⁴ VA kann in Verbindung mit dem UA gewährt werden, wenn die Unterstützungsleistung mindestens die Höhe des Unterstützungs- und Versicherungsabzuges erreicht.

²⁵ Gegen Nachweis von Leistungen mind. in der Höhe des Abzuges (vgl. BGr, 23.1.2002, StE 2002 B 29.3 Nr. 18)

2.2.1.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	kein EA	EA	GT	ET
getrennt besteuert	KA ²⁶ , VA	kein KA ²⁷ , ev. VA ²⁸	KA, VA	kein KA, ev. VA
	kein UA	ev. UA ²⁹	kein UA	ev. UA
E1 leistet Alimente	kein KBA	kein KBA	kein KBA	kein KBA
E2 wohnt mit Kind	kein AA	kein AA	kein AA	kein AA
zusammen	ev. AWA	kein AWA		
	SAK	kein SAK		

2.2.2 Ohne Unterhaltsbeiträge

2.2.2.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	kein EA	EA	GT	ET
getrennt besteuert	kein KA, kein VA	KA, VA	kein KA, kein VA	KA, VA
E2 leistet finanziell den	kein UA ³⁰	kein UA	kein UA	kein UA
grösseren Beitrag	kein KBA	kein KBA	kein KBA	kein KBA
an den Unterhalt	kein AA	kein AA	kein AA	kein AA
des Kindes	kein AWA	ev. AWA		
	kein SAK	SAK		

2.2.2.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	kein EA	EA	GT	ET
getrennt besteuert	kein KA, ev. VA ³¹	KA, VA	kein KA, ev. VA	KA ³² , VA
	ev. UA ³³	kein UA	ev. UA ³⁴	kein UA
E2 wohnt mit Kind	kein KBA	kein KBA	kein KBA	kein KBA
zusammen	kein AA	kein AA	kein AA	kein AA
	kein AWA	ev. AWA		
	kein SAK	SAK		

²⁶ vgl. FN 22²⁷ vgl. FN 23²⁸ vgl. FN 24²⁹ vgl. FN 25³⁰ Bei gemeinsamem Haushalt der Eltern kann für das gleiche Kind neben dem KA nicht auch noch ein UA durch den anderen Elternteil geltend gemacht werden.³¹ vgl. FN 24³² Der KA und VA wird demjenigen Elternteil zugestanden, welcher mit dem Kind zusammenlebt. Sofern das Kind mit keinem der Eltern zusammenlebt, wird der KA und VA demjenigen Elternteil gewährt, welcher die höheren Beiträge an den Unterhalt leistet (i.d.R. derjenige mit dem höheren Einkommen).³³ Der Elternteil, welcher kein Anrecht auf den KA hat, kann den UA geltend machen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und mindestens Unterstützungsleistungen im Umfang des Abzuges geleistet werden.³⁴ vgl. FN 31 für KGSt

2.3 Volljährige Kinder nicht in beruflicher Ausbildung

Bemerkungen	StG OW		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	kein EA	kein EA ³⁵	GT	GT ³⁶
getrennt besteuert	kein KA, kein VA	kein KA, kein VA	kein KA, kein VA	kein KA, kein VA
	kein UA ³⁷	kein UA ³⁸	kein UA ³⁹	kein UA ⁴⁰
Unterhalt nicht durch	kein KBA	kein KBA	kein KBA	kein KBA
E1 und E2 zur	kein AA	kein AA	kein AA	kein AA
Hauptsache	kein AWA	kein AWA		
	kein SAK	kein SAK		

Nr. 21/2012	31.10.2012	Ersetzt: --
-------------	------------	-------------

³⁵ Der EA wird gewährt, wenn ein Elternteil mit einer unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet (Art. 37 Abs. 1 lit. a StG. Im Gegensatz zur dBSr reichen dazu Leistungen in der Höhe des UA nicht aus (vgl. FN 4 sinngemäss für KA).

³⁶ Der ET wird gewährt, wenn ein Elternteil mit einer unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet (Art. 214 Abs. 2^{bis} DBG und KS EStV Nr. 30, Rz 13.4.4).

³⁷ UA in Ergänzung mit VA möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d StG erfüllt sind

³⁸ vgl. FN 37

³⁹ Jeder Elternteil kann den UA geltend machen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG)

⁴⁰ vgl. FN 39